

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein¹⁾

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)
